Bundesnetzagentur

-

Beschlusskammer 9

BK9-20/608

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 bis 7 und 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV

hinsichtlich der Änderung des Beschlusses betreffend die Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0)

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Dr. Christian Schütte,
die Beisitzerin	###
den Beisitzer	###

am ##.##.2020

beschlossen:

1. Der Beschluss BK9-18/608 vom 29.03.2019 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0) wird mit Wirkung zum 01.10.2021 insofern abgeändert, als der nach Tenorziffer 2 lit. b) zu berechnende Rabatt für Kapazitätsentgelte für

unterbrechbare Kapazitätsprodukte im H-Gas-Netz statt mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten mit einem Sicherheitszuschlag von 20 Prozentpunkten zu versehen ist.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1 Die Beschlusskammer hat für Netzbetreiber, die Kapazitätsentgelte gemäß §§ 13 bis 16 GasNEV ausweisen, mit Beschluss vom 29.03.2019 unter dem Aktenzeichen BK9-18/608 Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV festgelegt (sog. BEATE 2.0-Festlegung; nachfolgend auch: BEATE 2.0). Die Vorgaben des Beschlusses waren zum 1. Januar 2020 umzusetzen. Regelungsschwerpunkte des Beschlusses waren die Festlegung von Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Preise für unterjährige Kapazitätsrechte, Regelungen betreffend die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, Vorgaben betreffend die Höhe der Entgelte für sonstige Kapazitäten sowie Vorgaben zur Ermittlung von Ein- und Ausspeisentgelten an Gasspeichern.

2 Hinsichtlich der Berechnung der Entgelte für unterbrechbarer Kapazitätsprodukte sah BEATE 2.0 vor, dass der nach der im dortigen Beschluss unter II.3.2 (Rn. 56 ff.) für Fernleitungsnetzbetreiber und für Verteilernetzbetreiber jeweils angegebenen Methode zu errechnende Rabatt mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten zu versehen ist.

3 Mit Beschluss vom 11.09.2020 im Verwaltungsverfahren hinsichtlich unter anderem der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten für das Kalenderjahr 2021 („MARGIT 2021“) hat die Beschlusskammer unter dem Aktenzeichen BK9-19/612 festgelegt, dass bei der Ermittlung der Reservepreise für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten im H-Gas-Netz ab dem 01.10.2021 ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 20 Prozentpunkten anzuwenden ist. Nach der Vorgängerfestlegung vom 29.03.2019, BK9-18/612 („MARGIT“), war analog zu BEATE 2.0 noch ein Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten anzuwenden.

4 Zur Begründung für die Erhöhung des Sicherheitszuschlags hat die Beschlusskammer in MARGIT 2021 unter Rn. 46 ff. unter anderem ausgeführt:

> *„Die Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021 stellt ein einschneidendes Ereignis auf dem Gasmarkt dar. Der Zuschnitt der Marktgebiete wird sich in erheblicher Weise verändern und die Zuordenbarkeit und somit die Nutzungsmöglichkeit von Kapazitätsprodukten wird durch zahlreiche neue Kombinationen von Ein- und Ausspeisepunkten erweitert. Diese enorme Erweiterung der freien Zuordnungsmöglichkeiten hat zur Folge, dass sich die Höhe der festen, frei zuordenbaren Kapazitäten (FZK) im Vergleich zu der FZK-Menge in den getrennten (kleineren) Marktgebieten ohne die Ergreifung weiterer Maßnahmen reduzieren würde. Berechnungen der Fernleitungsnetzbetreiber zufolge kann auf Grundlage der physischen Infrastruktur nach der Marktgebietszusammenlegung nur noch ca. 22*

Prozent der bisher in Summe in den beiden deutschen Marktgebieten angebotenen einspeiseseitigen FZK dargestellt werden. Diese faktischen Änderungen werden durch regulatorische Prozesse begleitet. So wurde mit Beschluss vom 25.03.2020 (BK7-19-037) durch die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur ein Überbuchungs- und Rückkaufsystems der Fernleitungsnetzbetreiber für das Angebot zusätzlicher Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet („KAP+") genehmigt. Dieses System ermöglicht das Angebot von zusätzlichen festen Kapazitäten auf der Einspeiseseite, die in einem gemeinsamen Marktgebiet mit der gegenwärtigen physikalischen Infrastruktur nicht darstellbar wären.

Um ohne Ertüchtigung der physikalischen, engpassbehafteten Infrastruktur dem Markt trotzdem zusätzliche, feste Kapazitäten anbieten zu können, bedarf es für die Fernleitungsnetzbetreiber eines Absicherungsmechanismus. Auf Grund der vorhandenen Engpässe könnten sich durch die tatsächliche Nutzung der zusätzlichen, festen – physikalisch nicht darstellbaren – Kapazitäten Transportengpässe ergeben. Um diese beheben zu können, wurde es den Fernleitungsnetzbetreibern durch das Kap+-Verfahren ermöglicht, diese Engpässe durch sogenannte marktbasierte Instrumente (MBI) zu beheben. Dabei soll der Einsatz dieser MBI so gering wie möglich gehalten werden. Daher liegt dem genehmigten Konzept auch zu Grunde, dass vorrangig zum Einsatz der MBI die Fernleitungsnetzbetreiber alle sonstigen dem Transportengpass entgegenwirkenden netz- und marktbezogenen Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 EnWG auszuschöpfen haben. Dazu zählt unter anderem auch die Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten. Somit sind beim Vorliegen eines Transportengpasses (sofern wirksam) vorrangig die genutzten unterbrechbaren Kapazitäten (ausgenommen von dieser Vorrangsregelung sind lediglich unterbrechbare interne Bestellkapazitäten) zu unterbrechen, bevor – soweit notwendig – weitere MBI zum Einsatz kommen. Dabei kann eine wirksame Behebung eines Transportengpasses durch die Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten auch bei der Nutzung unterbrechbarer Ausspeisekapazitäten vorliegen, auch wenn durch die Kap+-Festlegung ausschließlich das Angebot von festen Einspeisekapazitäten erhöht werden soll.

Unter Anwendung der Kap+-Festlegung bieten die Fernleitungsnetzbetreiber für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis 01.10.2022 neben den durch die Netzinfrastruktur darstellbaren rund 58 Mio. kWh/h zusätzlich rund 113 Mio kWh/h an FZK dem Markt an den Einspeisepunkten an. Folglich sind rund zwei Drittel der angebotenen FZK ab dem 01.10.2021 nicht mehr alleinig durch die physikalische Netzinfrastruktur

abgesichert. Im Nutzungsfall könnten Transportengpässe auftreten. Sofern dies der Fall wäre, würden vorrangig zunächst unterbrechbare Kapazitäten unterbrochen werden, sofern dies engpassbeseitigend wirkt, bevor – sofern noch notwendig – die sogenannten MBI zum Einsatz kämen.

Aufgrund dieser Umstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Unterbrechungen im gemeinsamen Marktgebiet im H-Gas-Netz ansteigen wird. Die Beschlusskammer 9 nimmt diese Entwicklungen zum Anlass, einen erhöhten Sicherheitszuschlag für Kopplungspunkte im H-Gas-Netz festzulegen, um den Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Marktgebietszusammenlegung und dem Angebot zusätzlicher, nicht alleinig durch die Netzinfrastruktur darstellbarer fester Kapazitäten gerecht zu werden. Feststehende Erkenntnisse zu den voraussichtlichen Unterbrechungen haben sich bisher nicht ergeben. Anders als in den Festlegungsverfahren BEATE 1.0 (BK9-14/608), BEATE 2.0 (BK9-18/608) sowie MARGIT 2020 (BK9-18/612) bestehen für das gemeinsame Marktgebiet keine Vergangenheitswerte, auf die repräsentativ zurückgegriffen werden könnte. Derartige Erkenntnisse werden erst nach der Marktgebietszusammenlegung nach und nach zur Verfügung stehen. Diese Unwägbarkeiten sprechen für einen erhöhten Sicherheitszuschlag.

(…)

Die absolute Höhe eines Sicherheitszuschlags lässt sich hierbei nicht zweifelsfrei ermitteln und ist stets das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Die durch die Marktgebietszusammenlegung sich verstärkenden generellen Unsicherheiten verbunden mit der möglicherweise höheren Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Unterbrechungsfalls im H-Gas-Netz sprechen bereits grundsätzlich für einen höheren Sicherheitszuschlag.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und unter Abwägung der vorgetragenen Positionen ist bezüglich des hier gegenständlichen, kurzen Zeitraums vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 aufgrund der erheblichen Unwägbarkeiten eine entsprechend Erhöhung auf 20 Prozentpunkte sachgerecht. Dabei stellt die Erhöhung um 10 Prozentpunkte einerseits einen deutlichen Aufschlag bezogen auf die bisherige Regelung dar. Andererseits erfolgt die Regelung zunächst lediglich für einen kurzen Zeitraum von 3 Monaten. Da das Verfahren nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 jährlich durchzuführen ist, können diese Fragestellungen anhand der sich

dann einstellenden neuen Erkenntnisse immer wieder neu bewertet werden. Insoweit ist es verfahrensrechtlich bereits angelegt, dass den Forderungen einiger Marktteilnehmer nach einer Evaluierung der Erhöhung des Sicherheitszuschlags und einer stärkeren Orientierung an tatsächlichen Unterbrechungen in Zukunft entsprochen werden kann.

Zudem wurde bei der Erhöhung auch beachtet, dass ab dem 01.10.2021 durch die Umsetzung des Kap+-Verfahrens rund zwei Drittel der von den Fernleitungsnetzbetreiber angebotenen festen FZK auf der Einspeiseseite nicht mehr alleinig durch die physische Netzinfrastruktur dargestellt wird.

Die Beschlusskammer hat auch berücksichtigt, dass sich jede Erhöhung des Sicherheitszuschlags in einem steigenden Referenzpreis für feste, frei zuordenbare Kapazitäten ausdrückt, der von allen Netznutzern getragen werden muss. Rechnerisch und faktisch muss hierbei auch berücksichtigt werden, dass der erhöhte Sicherheitszuschlag aufgrund der beabsichtigten Regelung in der Festlegung REGENT 2021 (BK9-19/610) zu einer Erhöhung des zulässigen Spielraums für die Entgelte von bedingten, verbindlichen Kapazitätsprodukten an Kopplungspunkten führen wird, denn hiernach dürfen Kapazitätsentgelte für bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten (bFZK) und feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) durch die Rabattierung nicht niedriger sein als das Kapazitätsentgelt für das am geringsten rabattierte vollständig unterbrechbare Standardkapazitätsprodukt (uFZK) an diesem Punkt. Der Korridor für die bedingten, verbindlichen Kapazitätsprodukte soll weiterhin nach oben durch das FZK und nach unten durch das uFZK-Produkt begrenzt werden. Allerdings wird der Korridor auf Grund des höheren uFZK-Rabatts ab dem 01.10.2021 breiter werden.

Diese Folgeeffekte werden auch von einigen Marktteilnehmern bestätigt. Teilweise wird durch die Erhöhung des Sicherheitszuschlags auf 20 Prozentpunkte auch die Gefahr von verminderter Marktliquidität, Wettbewerbsnachteilen und der Verlagerung von Kosten von einer Gruppe von Netzkunden auf eine andere gesehen.

Bei einer maximalen Ausschöpfung dieses Spielraums würde sich indikativ eine Entgelterhöhung von 3,9 % ergeben (bei einem Referenzpreis von indikativ 3,67 € pro kWh/h/a statt 3,53 € pro kWh/h/a; wegen der systematischen Abweichung des indikativen Referenzpreises von 3,67 € pro kWh/h/a von dem voraussichtlich geringeren Referenzpreis, der von den Fernleitungsnetzbetreibern für das vierte

Quartal 2021 tatsächlich veröffentlicht werden wird, wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Festlegung REGENT 2021 verwiesen). Die Werte beziehen sich auf das neue, bundesweite Marktgebiet THE unter der Annahme, dass der Spielraum bei allen Kapazitätsprodukten an H-Gas-Kopplungspunkten (einschließlich bFZK und DZK) voll ausgeschöpft wird. Bei diesen Berechnungen hat die Beschlusskammer zudem eine entsprechende Anpassung der Festlegung BEATE 2.0 (BK9-18/608, Beschluss vom 29.03.2019) im Hinblick auf H-Gas-Punkte bereits indikativ berücksichtigt, wobei diese indikativen Auswirkungen nur marginal sind (rund 0,01 € pro kWh/h/a bezüglich des Referenzpreises). Die tatsächliche Änderung der Festlegung BEATE wird von dieser indikativen Berechnung nicht präjudiziert, sondern wird Gegenstand eines eigenen Festlegungsverfahrens sein. Diese Erhöhung liegt jedoch noch in einem Bereich, der sich als nicht derart gravierend darstellt, dass Fragen der sinkenden Liquidität durchschlagend gegen eine entsprechende Erhöhung des Sicherheitszuschlages sprechen, zumal gleichzeitig ein erweiterter Rabattspielraum für bedingte, verbindliche Kapazitätsprodukte entsteht, welches das vielfach behauptete Mengenrisiko (vgl. Art. 7 lit. d der Verordnung (EU) 2017/460) – sofern zukünftig vorhanden – mindern sollte. Zudem können, sollte sich der erhöhte Sicherheitszuschlag als nicht sachgerecht erweisen, im Rahmen der jährlichen Entscheidungen nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 insoweit Anpassungen vorgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen werden diese Effekte von der Beschlusskammer als noch moderat beurteilt. Dies gilt umso mehr, als die im voranstehenden Absatz ermittelte indikative Entgelterhöhung auf der Annahme beruht, dass die Rabattspanne bei allen Kapazitätsprodukten an Kopplungspunkten (einschließlich bFZK und DZK) voll ausgeschöpft wird. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass die maximale Rabattspanne gegenwärtig nicht von allen Fernleitungsnetzbetreibern ausgenutzt wird. Aus Sicht der Beschlusskammer spricht daher manches dafür, dass die faktische Entgelterhöhung geringer ausfallen wird als die indikative Berechnung aufzeigt.

(…)“

5 In der Konsultation des Beschlussentwurfs zu MARGIT 2021 hatte die Beschlusskammer zunächst zu erkennen gegeben, dass noch offen sei, ob BEATE 2.0 hinsichtlich des Sicherheitszuschlags der bei der Ermittlung des Rabatts für unterbrechbare Kapazitätsprodukte zur Anwendung zu bringen ist, ebenfalls angepasst würde. Insoweit trugen

die Marktteilnehmer im dortigen Verwaltungsverfahren einheitlich vor, dass die Erhöhung des Sicherheitszuschlags an Kopplungspunkten auch auf andere Punkte der Fernleitungsnetzbetreiber und der Verteilernetzbetreiber mit Entry/Exit-System ausgeweitet werden solle.

6 Die Beschlusskammer hat von Amts wegen dieses Verfahren zur Änderung des Beschlusses BEATE 2.0 eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens wurde am 17.09.2020 auf der Homepage der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt 18/2020 vom 30.09.2020 bekannt gemacht.

7 Am 16.09.2020 wurden die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt; am 23.09.2020 wurde diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG am 17.09.2020, dem Bundeskartellamt am 23.09.2020 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

8 Der Beschlussentwurf wurde am 23.09.2020 auf der Homepage und am 30.09.2020 im Amtsblatt 18/2020 der Bundesnetzagentur zur Anhörung veröffentlicht. Die Marktteilnehmer hatten Gelegenheit, bis zum 07.10.2020 zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1. Änderung des Beschlusses vom 29.03.2019, Az. BK9-18/608 (BEATE 2.0)

10 Mit diesem Beschluss ändert die Beschlusskammer den Beschluss vom 29.03.2019, Az. BK9-18/608 (BEATE 2.0), hinsichtlich des dort nach Tenorziffer 2 lit. b) zu berechnenden Rabatts für Kapazitätsentgelte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte. Dieser ist zwar weiterhin nach der dort für Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber jeweils angegeben Methode zu ermitteln. Er ist bei unterbrechbaren Kapazitätsprodukten für Ein- und Ausspeisepunkte im H-Gas-Netz nunmehr jedoch statt mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten mit einem Sicherheitszuschlag von 20 Prozentpunkten zu versehen. Im Übrigen gilt BEATE 2.0 unverändert fort.

11 Die Änderung erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG. Danach kann die Regulierungsbehörde von ihr festgelegten Bedingungen nachträglich ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügen. Mit der tenorierten Änderung gewährleistet die Beschlusskammer, dass BEATE 2.0 weiterhin die Voraussetzungen für eine Festlegung erfüllt.

12 Zwar gelten grundsätzlich die in BEATE 2.0 formulierten Erwägungen, mit der die Rabattierung für unterbrechbare Kapazitätsprodukte einschließlich des Sicherheitszuschlags begründet wurde, fort. Allerdings stellt die Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021 ein derart einschneidendes Ereignis auf dem Gasmarkt dar, dass der nach BEATE 2.0 auf den nach der dort festgelegten Formel ermittelten Rabatt zu addierende Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten im H-Gas-Netz jedenfalls nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr sachgerecht erscheint und insoweit nicht mehr Regelungsgegenstand einer Festlegung sein würde. Zur Begründung wird insoweit auf die Ausführungen unter Rn. 46 ff. der Festlegung MARGIT 2021 verwiesen. Insbesondere die unter Rn. 4 der vorliegenden Festlegung zitierten Ausführungen gelten entsprechend für die von BEATE 2.0 betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte im H-Gas-Netz der von BEATE 2.0 adressierten Netzbetreiber. Bereits aus diesem Grunde ist die Erhöhung des Sicherheitszuschlags auf 20 Prozentpunkte aus Sicht der Beschlusskammer geboten.

13 Daneben sieht sich die Beschlusskammer auch veranlasst, die mit BEATE 2.0 aufgestellten Regeln an die infolge der Marktgebietszusammenlegung durch MARGIT 2021 geänderten Vorgaben anzupassen, damit eine aus Entgeltperspektive unsachgemäße Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte verhindert wird. Für eine Erhöhung des Sicherheitszuschlags nur an Kopplungspunkten, nicht aber an den von den Vorgaben in BEATE 2.0 betroffenen anderen Punkten der Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber mit Entry/Exit-System ist aus Sicht der Beschlusskammer kein sachlicher Grund ersichtlich. Dies ist auch breiter Marktkonsens, wie die Konsultation der Festlegung MARGIT 2021 gezeigt hat.

14 Bei ihrer Entscheidung hat die Beschlusskammer schließlich auch im Rahmen des hiesigen Verfahrens berücksichtigt, dass der sich mit der Marktgebietszusammenlegung verstärkenden generellen Unsicherheiten verbunden mit der möglicherweise höheren Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Unterbrechungsfalls im H-Gas-Netz Rechnung zu tragen ist, dabei mit der Erhöhung des Sicherheitszuschlags bei den hier gegenständlichen Gasnetzpunkten aber kaum spürbare, allenfalls marginale Auswirkungen auf die Höhe der übrigen Entgelte bei den adressierten Netzbetreibern verbunden sind. Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Entgelte wird insoweit ausdrücklich auf Rn. 59 f. der Festlegung MARGIT 2021 verwiesen. Dies gilt auch für die Netzentgelte der von BEATE 2.0 betroffenen Verteilernetzbetreiber; auch bei diesen sind allenfalls marginale Auswirkungen auf die Entgelte für die verschiedenen übrigen Kapazitätsprodukte zu erwarten.

15 Anders als MARGIT 2021 (siehe hierzu MARGIT 2021, Rn. 55) ist BEATE 2.0 nicht von vornherein darauf ausgelegt, dass die dort festgelegten Regelungen jährlich in einem neuen Verwaltungsverfahren neu festgelegt werden müssen und im Rahmen dieses Verfahrens einer turnusmäßigen Überprüfung unterzogen werden. Dies führt aber nicht dazu, dass eine Erhöhung des Sicherheitszuschlags betreffend die hier adressierten Punkte im H-Gas-Netz zu unterbleiben hätte. Hiergegen sprechen schon die bereits in Bezug genommenen sachlichen Gründe sowie das ebenfalls bereits genannte Diskriminierungsverbot. Zudem ist die Beschlusskammer nicht daran gehindert, bei neuen Erkenntnissen, die sich etwa im Rahmen des auf MARGIT 2021 nachfolgenden Verwaltungsverfahrens ergeben könnten, auch eine weitere Anpassung von BEATE 2.0 vorzunehmen.

2. Sonstiges

16 Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen gemäß § 3 Nr. 6 EnWG erfolgt, die Kapazitätsentgelte ausweisen, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

17 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den ##.##.2020

Vorsitzender	Beisitzer(in)	Beisitzer
Dr. Christian Schütte	####	####